Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Gutachten des Psychotherapiebeirates zur Anerkennung nachweislich erworbener anderer postgradueller Aus- und Weiterbildungenauf die Ausbildungsinhalte des dritten Ausbildungsabschnitts

Anerkennungen betreffend Fachärzt:innen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Fachärzt:innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische, Ärzt:innen für Allgemeinmedizin und Fachärzt:innen mit ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY I, II und III) sowie Ärzt:innen für Allgemeinmedizin und Fachärzt:innen mit Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin und ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY III)

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien
Autorinnen und Autoren: BMASGPK unter Mitwirkung der AG Anrechnung des Psychotherapiebeirates
Wien, 2026. Stand: 4. November 2026

Vorwort

Der Psychotherapiebeirat hat gemäß § 56 Abs. 8 Z 1 des Psychotherapiegesetzes 2024 – PThG 2024, BGBl I Nr. 49/2024, ein Gutachten zur Anerkennung nachweislich erworbener anderer postgradueller Aus- und Weiterbildungen auf die Ausbildungsinhalte des dritten Ausbildungsabschnitts, insbesondere im Hinblick auf Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin bzw. Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Fachärztinnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin bzw. Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzten für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen bzw. Fachärzten mit ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY I, II und III) oder Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzten für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen bzw. Fachärzten mit Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin und ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY III), zu erstatten.

Den angeführten Personen sind im Rahmen ihrer ärztlichen Ausbildung oder Weiterbildung erfolgreich absolvierte Ausbildungsinhalte, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, anzuerkennen.

Das vorliegende Gutachten wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe Anrechnung des Psychotherapiebeirates ausgearbeitet und basiert auf den Beschluss des Psychotherapiebeirates vom 13.10.2026.

Im Hinblick auf die Regelungen zur Eintragung in die Ärzteliste wird auf § 27 des Ärztegesetzes 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, verwiesen.

Inhalt

Impressum **2**

Vorwort **3**

Inhalt **4**

Die postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung **5**

Voraussetzungen zur Aufnahme als Fachausbildungskandidat:in 6

1.1 Gestaltung der Ausbildung 6

2 Allgemeines **8**

2.1 Begriffsbestimmung zu Stunden, Einheiten und ECTS-Anerkennungspunkten: 9

3 Fachärzt:innen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin **11**

3.1 Methodenspezifität der Theorie 11

3.2 Selbsterfahrung 12

3.3 Supervision 12

3.4 Recht und Ethik in der Psychotherapie 13

3.5 Psychotherapeutische Arbeit mit Patient:innen 13

3.6 Vorbereitung auf die Approbationsprüfung sowie schriftliche Abschlussarbeit 14

4 Fachärzt:innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin 15

5 Ärzt:innen für Allgemeinmedizin für Allgemeinmedizin sowie Fachärzt:innen mit ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY I, II und III) sowie Ärzt:innen für Allgemeinmedizin sowie Fachärzt:innen mit Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin und ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY III) **16**

5.1 Methodenspezifität der Theorie 17

5.2 Selbsterfahrung 17

5.3 Supervision 18

5.4 Recht und Ethik in der Psychotherapie 18

5.5 Psychotherapeutische Arbeit mit Patient:innen 19

5.6 Vorbereitung auf die Approbationsprüfung sowie schriftliche Abschlussarbeit 19

Die postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung

Die Psychotherapie-Ausbildung umfasst gemäß § 10 Abs. 1 PThG 2024 als ersten Ausbildungsabschnitt ein Bachelorstudium gemäß § 11 an einer inländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, als zweiten Ausbildungsabschnitt ein Masterstudium der Psychotherapie gemäß § 12 an einer inländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten, als dritten Ausbildungsabschnitt eine postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung bei Psychotherapeutischen Fachgesellschaften, wobei ein Teil der postgraduellen Ausbildung nach Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) im Sinne des § 23 Abs. 7 erfolgreich zu absolvieren ist, sowie die Psychotherapeutische Approbationsprüfung.

Dem Abschluss der ersten beiden Ausbildungsabschnitte gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 PThG 2024 sind unter anderem die Eintragung in die Ärzteliste gemäß § 27 ÄrzteG 1998 als

- a) Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin bzw. Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin,
- b) Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin bzw. Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin,
- c) Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin bzw. Facharzt mit ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY I, II und III) oder
- d) Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin bzw. Facharzt mit Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin und ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY III),

gleichgestellt.

Die postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung dient der Qualifizierung der Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten in Fachausbildung unter Lehrsupervision für die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung der Psychotherapie in einer der psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster). Die psychotherapeutische Fachausbildung hat sich an den psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster) zu orientieren.

Im Rahmen der psychotherapeutischen Fachausbildung sind fachlich-methodische, berufsethische und berufsrechtliche sowie wissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sowie sozialkommunikative und selbstreflexive Fertigkeiten und Kompetenzen zu erwerben:

1. eine theoretische Ausbildung,
2. psychotherapeutische Tätigkeit unter Lehrsupervision, wobei ein Teil davon im Rahmen der Mitarbeit in einer psychotherapeutischen Versorgungseinrichtung als psychotherapeutische Krankenbehandlungen von mittel- bis schwergradiger psychischer Erkrankungen zu leisten sind,
3. im Rahmen der begleitenden Lehrsupervision mit einer Mindestanzahl an Stunden im Verhältnis 1:5,
4. im Rahmen der psychotherapeutischen Selbsterfahrung,
5. im Rahmen individueller Schwerpunktsetzung sowie
6. im Rahmen der Vorbereitung zur Approbationsprüfung und ihrer Absolvierung.

Voraussetzungen zur Aufnahme als Fachausbildungskandidat:in

1.1 Gestaltung der Ausbildung

Im Zuge der Ausbildung von insgesamt zumindest 2 050 Stunden sind gemäß § 5 Abs. 2 der Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungs-Verordnung – PTh-AAQV 2024, BGBl. II Nr. 292/2024, fachlich-methodische, berufsethische, berufsrechtliche und wissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sowie sozialkommunikative und selbstreflexive Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln:

1. im Rahmen der theoretischen Ausbildung im Umfang von zumindest 400 Stunden,

2. im Rahmen der psychotherapeutischen Tätigkeit unter Lehrsupervision nach Eintragung gemäß § 17 PThG 2024 in einem Gesamtumfang von zumindest 1.000 Stunden samt begleitender Lehrsupervision im Umfang von zumindest 200 Stunden im Verhältnis 1:5, im Rahmen der Mitarbeit in psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen (einschließlich psychiatrisch-psychosomatische Einrichtungen), wobei davon zumindest 500 Stunden psychotherapeutische Krankenbehandlungen von Patientinnen bzw. Patienten mit mittel- bis schwergradigen psychischen Erkrankungen zu leisten sind,
3. im Rahmen der psychotherapeutischen Selbsterfahrung im Umfang von zumindest 200 Stunden,
4. im Rahmen von zumindest 100 Stunden nach individueller Schwerpunktsetzung sowie
5. im Rahmen der Vorbereitung zur Approbationsprüfung und deren Absolvierung im Umfang von zumindest 150 Stunden.

Sofern Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin bzw. Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Fachärztinnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin bzw. Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzten für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen bzw. Fachärzten mit ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY I, II und III) oder Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzten für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen bzw. Fachärzten mit Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin und ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY III) praktische Ausbildungsanteile anerkannt werden, entfällt für diese das Erfordernis der psychotherapeutischen Tätigkeit unter Lehrsupervision nach Eintragung gemäß § 17 PThG 2024.

2 Allgemeines

Dieses Gutachten dient der näheren Festlegung von Voraussetzungen, unter denen bereits absolvierte Aus- und/oder Weiterbildungsleistungen auf Anforderungen der psychotherapeutischen Ausbildung (3. Ausbildungsabschnitt) sowie auf damit zusammenhängende Nachweiserfordernisse anerkannt werden können.

Eine Anerkennung kommt in Betracht, wenn die vorgelegten Leistungen nach Inhalt, Umfang, Zielsetzung, Qualifikationsniveau, Methodenspezifität und Nachweisqualität den Anforderungen des PThG 2024 sowie der PTh-AAQV 2024 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ist jeweils im Einzelfall zu prüfen und setzt voraus, dass die betreffende Ausbildungsleistung eindeutig einer anerkannten psychotherapeutischen Methode zugeordnet werden kann, in welcher die Zulassung zur Approbationsprüfung nach Aufnahme bei einer entsprechenden Psychotherapeutischen Fachgesellschaft und die spätere Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) erfolgen soll.

Zur Sicherung der fachlichen Qualität der Ausbildung sind insbesondere jene Ausbildungsleistungen anrechenbar, deren Inhalte von fachlich entsprechend qualifizierten Personen vermittelt, begleitet und bestätigt worden sind. Dies umfasst insbesondere Lehrpersonen wie Lehrtherapeut:innen oder sonstig fachlich befugte Personen, die über eine hinreichende Qualifikation in jener psychotherapeutischen Methode verfügen, auf die sich die Anerkennung bezieht.

Für eine inhaltliche Nähe zu psychotherapeutischen Themen ist ein nachvollziehbarer Bezug zur jeweiligen Psychotherapiemethode, zum jeweiligen Cluster sowie zu den für die Psychotherapeutische Approbationsprüfung maßgeblichen Kompetenzbereichen erforderlich.

Anerkennbare Leistungen dürfen zum Zeitpunkt des Beginns des dritten Ausbildungsabschnittes grundsätzlich nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

Eine Anerkennung, die über die zehn Jahre hinausgeht, kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, sofern durch geeignete Nachweise dargelegt wird, dass die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen weiterhin aktuell, methodenspezifisch anschlussfähig und für die angestrebte Approbationsprüfung relevant

sind. Dabei muss eine einschlägig-fachliche Berufserfahrung im Rahmen der selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung in der Gesamtdauer von zumindest 24 Monaten in Vollzeitbeschäftigung (zumindest 30 Stunden pro Woche) – oder bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger – im Rahmen des Aufgabengebietes des Sonderfaches Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sowie der Tätigkeit des Psychotherapeutischen Medizin im Sinne des PSY-III Diploms nachgewiesen werden. Davon sind zumindest sechs Monate innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung nachzuweisen.

Für jede Anerkennung auf ein Ausbildungsmodul ist eine genaue Bezeichnung der anzurechnenden Ausbildungsleistung erforderlich. Der Nachweis hat mit Hilfe eines Gesamtzeugnisses zu erfolgen, das insbesondere Angaben zu Bezeichnung und Träger der Aus- und/oder Weiterbildung, Zeitraum und Umfang in Stunden beziehungsweise Unterrichtseinheiten enthält.

Wenn kein Gesamtzeugnis vorliegt, erfolgt die Anerkennung anhand von Nachweisen über Inhalte, Lernziele, Prüfungs- oder Abschlussformate, Qualifikation der vermittelnden Personen, methodenspezifische Zuordnung sowie Art und Umfang allfälliger praktischer, selbsterfahrungsbezogener und supervisorischer Anteile. Geeignete Nachweise sind insbesondere Zeugnisse, Abschlussbestätigungen, Rasterzeugnisse, Logbücher, Teilnahmebestätigungen, Supervisionsbestätigungen, Selbsterfahrungsbestätigungen sowie sonstige Unterlagen, aus denen eindeutig hervorgeht, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Gleichwertigkeit).

Die Entscheidung über die Anerkennung hat unter Wahrung der Qualitätssicherung, der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Ausbildungswege zu erfolgen. Sie darf die Anforderungen an das psychotherapeutische Berufsrecht, die psychotherapeutische Ethik, die methodenspezifische Qualifikation, die psychotherapeutische Selbsterfahrung, die psychotherapeutische Supervision, die psychotherapeutische Arbeit mit Patient:innen sowie die in der PTh-AAQV 2024 festgelegten Mindestinhalte nicht unterschreiten.

2.1 Begriffsbestimmung zu Stunden, Einheiten und ECTS-Anerkennungspunkten:

Der Begriff „Einheit“ beziehungsweise „Unterrichtseinheit“ bezeichnet eine abgegrenzte Lehr-, Selbsterfahrungs-, Supervisions- oder Ausbildungseinheit. Sofern eine Einheit nicht ausdrücklich als Zeitstunde ausgewiesen ist, ist ihre Dauer gesondert nachzuweisen. Wird

eine Einheit im Umfang von 45 Minuten geführt, ist dies im Nachweis ausdrücklich auszuweisen. Für Zwecke der Anerkennung ist der tatsächliche Zeitumfang in Zeitstunden nachvollziehbar darzustellen. Die restlichen Minuten auf die volle Stunde (15) sind als Vor- bzw. Nachbearbeitung anzuerkennen.

ECTS-Anerkennungspunkte bezeichnen das hochschulische Arbeitspensum im Sinne des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen à 60 Minuten. In Österreich entspricht ein ECTS-Anrechnungspunkt in der Regel einem Arbeitspensum von 25 Stunden. ECTS-Anrechnungspunkte werden daher nur insoweit berücksichtigt, als aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, welche konkreten psychotherapeutischen, methodenspezifischen, selbsterfahrungsbezogenen, supervisorischen oder sonstigen einschlägigen Ausbildungsleistungen damit verbunden waren.

Eine schematische Gleichsetzung von ECTS-Anrechnungspunkten mit psychotherapeutischen Ausbildungsstunden oder methodenspezifischen Einheiten erfolgt nicht. Maßgeblich für die Anerkennung sind Inhalt, Umfang, Kompetenzniveau, methodenspezifische Zuordnung, Aktualität und Nachweisqualität der jeweiligen Leistung.

3 Fachärzt:innen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Ausbildungsleistungen aus der fachärztlichen Ausbildung im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin werden unter den genannten Voraussetzungen als gleichwertig berücksichtigt, sofern sie inhaltlich, umfangmäßig und methodenspezifisch den jeweiligen Anforderungen entsprechen.

Eine Anerkennung setzt insbesondere voraus, dass die psychotherapeutischen Ausbildungsanteile klar ausgewiesen sind, ein Bezug zur jeweiligen Psychotherapiemethode besteht und die Leistungen durch geeignete Unterlagen nachvollziehbar belegt werden. Dies bezieht sich ausschließlich auf jene Teile der Ausbildung, die den psychotherapeutischen Anforderungen nach dem PThG 2024 und der PTh-AAQV 2024 entsprechen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen. Eine pauschale Gleichstellung der gesamten ärztlichen Ausbildung mit der psychotherapeutischen Fachausbildung erfolgt nicht.

3.1 Methodenspezifität der Theorie

Innerhalb der gemäß § 5 PTh-AAQV 2024 vorgesehenen mindestens 400 Stunden Theorie sind aus der ärztlichen Aus- und/oder Weiterbildung jedenfalls mindestens 150 Stunden methodenspezifische Theorie nachzuweisen. Diese methodenspezifischen Theorieanteile haben sich auf jene in Österreich anerkannte psychotherapeutische Methode zu beziehen, in welcher die Approbationsprüfung abgelegt und die Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) angestrebt wird.

Von diesen 150 Stunden sind mindestens anzubietende 30 Stunden verpflichtend in der jeweiligen Psychotherapeutischen Fachgesellschaft zu absolvieren, bei welcher die psychotherapeutische Fachausbildung absolviert wird. Der darüberhinausgehende Anteil wird anerkannt, sofern die betreffenden Ausbildungsleistungen nachweislich in der Sonderfachausbildung und/oder ärztlichen Fort- und Weiterbildung absolviert wurden und in Inhalt, Umfang, Qualifikationsniveau und methodenspezifischer Zuordnung als gleichwertig zu betrachten sind.

3.2 Selbsterfahrung

Für die methodenspezifische Selbsterfahrung ist ein Mindestumfang von 100 Stunden zu absolvieren.

Maßgeblich ist, dass die Selbsterfahrung jener psychotherapeutischen Methode zugeordnet werden kann, in welcher die Approbationsprüfung abgelegt werden soll. Die 100 Stunden sind grundsätzlich in jener Psychotherapeutischen Fachgesellschaft zu absolvieren, in welcher später die Aufnahme in den dritten Ausbildungsabschnitt und die Zulassung zur Approbationsprüfung erfolgen soll.

Außerhalb dieser Psychotherapeutischen Fachgesellschaft, etwa in akkreditierten PSY-III-Diplom Weiterbildungseinrichtungen, absolvierte Selbsterfahrungsstunden sind in fachlich-begründeter Weise anzuerkennen, sofern diese der entsprechenden psychotherapeutischen Methode eindeutig zuordenbar sind und von der aufnehmenden Psychotherapeutischen Fachgesellschaft im Hinblick auf methodenspezifische Anschlussfähigkeit, Inhalt, Umfang, Qualität und Qualifikation der Lehrenden ausdrücklich anerkannt beziehungsweise freigegeben werden.

Voraussetzung für eine solche Anerkennung ist, dass die aufnehmende Psychotherapeutische Fachgesellschaft die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise prüft und bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in den dritten Ausbildungsabschnitt und die Zulassung zur Approbationsprüfung dadurch erfüllt werden und keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse bestehen.

3.3 Supervision

Für die methodenspezifische psychotherapeutische Supervision ist ein Mindestumfang von 100 Stunden in jener Psychotherapeutischen Fachgesellschaft zu absolvieren, in welcher später die Aufnahme in den dritten Ausbildungsabschnitt und die Zulassung zur Approbationsprüfung erfolgen soll.

Außerhalb dieser Psychotherapeutischen Fachgesellschaft, etwa in akkreditierten PSY-III-Diplom Weiterbildungseinrichtungen, absolvierte Supervisionsstunden sind in fachlich-begründeter Weise anzuerkennen, sofern diese der entsprechenden

psychotherapeutischen Methode eindeutig zuordenbar sind und von der aufnehmenden Psychotherapeutischen Fachgesellschaft im Hinblick auf methodenspezifische Anschlussfähigkeit, Inhalt, Umfang, Qualität und Qualifikation der Lehrenden ausdrücklich anerkannt beziehungsweise freigegeben werden.

Aufgrund der engen Anbindung der Supervision an die praktische psychotherapeutische Tätigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Supervision in entsprechendem Umfang auch im zeitlichen Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit zu sehen ist beziehungsweise teilweise erst im Anschluss an diese absolviert werden kann.

3.4 Recht und Ethik in der Psychotherapie

20 Einheiten Recht und 20 Einheiten Ethik, sind grundsätzlich in der jeweiligen Psychotherapeutischen Fachgesellschaft im Rahmen des dritten Ausbildungsabschnittes zu absolvieren.

3.5 Psychotherapeutische Arbeit mit Patient:innen

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 PTh-AAQV 2024 sind im Rahmen der psychotherapeutischen Tätigkeit unter Lehrsupervision nach Eintragung gemäß § 17 PThG 2024 in einem Gesamtumfang von zumindest 1.000 Stunden samt begleitender Lehrsupervision im Umfang von zumindest 200 Stunden im Verhältnis 1:5, im Rahmen der Mitarbeit in psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen (einschließlich psychiatrisch-psychosomatische Einrichtungen), wobei davon zumindest 500 Stunden psychotherapeutische Krankenbehandlungen von Patientinnen bzw. Patienten mit mittel- bis schwergradigen psychischen Erkrankungen zu leisten sind.

Sofern Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin bzw. Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin psychotherapeutische Arbeit psychotherapeutische Arbeit mit mindestens drei bis vier Patient:innen in einem Mindestumfang von jeweils 30 bis 40 psychotherapeutischen Behandlungseinheiten à 45 Minuten pro Patient:in nachweisen können, werden ihnen die praktischen Ausbildungsanteile anerkannt (§ 5 Abs. 6 PTh-AAQV 2024).

Von diesem Umfang kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, sofern dies unter Berücksichtigung methodenspezifischer Behandlungsrichtlinien, der Art der psychotherapeutischen Tätigkeit, der Behandlungsverläufe sowie der nachgewiesenen Kompetenzentwicklung sachlich gerechtfertigt ist.

3.6 Vorbereitung auf die Approbationsprüfung sowie schriftliche Abschlussarbeit

Für die Vorbereitung auf die Approbationsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 PTh-AAQV 2024 ein Umfang von mindestens 150 Stunden erforderlich. Diese Vorbereitung dient der Integration, Vertiefung und prüfungsbezogenen Aufbereitung der für die Approbationsprüfung erforderlichen fachlichen, methodenspezifischen, rechtlichen, ethischen, wissenschaftlichen und praktischen Kompetenzen.

Bereits vorhandene Abschlussarbeiten können als schriftliche Abschlussarbeit gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PTh-AAQV 2024 herangezogen und verwertet werden, sofern sie die Anforderungen an eine Abschlussarbeit nach dem PThG 2024, der PTh-AAQV 2024 sowie den vom Beirat festgelegten Kriterien erfüllen.

4 Fachärzt:innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Dieses Kapitel befindet sich derzeit noch in Ausarbeitung und wird zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt.

5 Ärzt:innen für Allgemeinmedizin für Allgemeinmedizin sowie Fachärzt:innen mit ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY I, II und III) sowie Ärzt:innen für Allgemeinmedizin sowie Fachärzt:innen mit Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin und ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY III)

Ausbildungsleistungen aus der ärztlichen Fort- und Weiterbildung in Psychotherapeutischer Medizin, insbesondere im Rahmen anerkannter PSY-Diplom-Aus- und Weiterbildungen, werden unter den genannten Voraussetzungen als gleichwertig berücksichtigt, sofern sie inhaltlich, umfangmäßig und methodenspezifisch den jeweiligen Anforderungen entsprechen.

Eine Anerkennung setzt insbesondere voraus, dass die psychotherapeutischen Ausbildungsanteile klar ausgewiesen sind, ein Bezug zur jeweiligen Psychotherapiemethode besteht und die Leistungen durch geeignete Unterlagen nachvollziehbar belegt werden. Dies bezieht sich ausschließlich auf jene Teile der Ausbildung, die den psychotherapeutischen Anforderungen nach dem PThG 2024 und der PTh-AAQV 2024 entsprechen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen. Eine pauschale Gleichstellung der gesamten ärztlichen Ausbildung mit der psychotherapeutischen Fachausbildung erfolgt nicht.

5.1 Methodenspezifität der Theorie

Innerhalb der gemäß § 5 PTh-AAQV 2024 vorgesehenen mindestens 400 Stunden Theorie sind aus der ärztlichen Aus- und/oder Weiterbildung jedenfalls mindestens 150 Stunden methodenspezifische Theorie nachzuweisen. Diese methodenspezifischen Theorieanteile haben sich auf jene in Österreich anerkannte psychotherapeutische Methode zu beziehen, in welcher die Approbationsprüfung abgelegt und die Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) angestrebt wird.

Von diesen 150 Stunden sind mindestens anzubietende 30 Stunden verpflichtend in der jeweiligen Psychotherapeutischen Fachgesellschaft zu absolvieren, bei welcher die psychotherapeutische Fachausbildung absolviert wird. Der darüberhinausgehende Anteil wird anerkannt, sofern die betreffenden Ausbildungsleistungen nachweislich in der Sonderfachausbildung und/oder ärztlichen Fort- und Weiterbildung absolviert wurden und in Inhalt, Umfang, Qualifikationsniveau und methodenspezifischer Zuordnung als gleichwertig zu betrachten sind.

5.2 Selbsterfahrung

Für die methodenspezifische Selbsterfahrung ist ein Mindestumfang von 100 Stunden zu absolvieren.

Maßgeblich ist, dass die Selbsterfahrung jener psychotherapeutischen Methode zugeordnet werden kann, in welcher die Approbationsprüfung abgelegt werden soll. Die 100 Stunden sind grundsätzlich in jener Psychotherapeutischen Fachgesellschaft zu absolvieren, in welcher später die Aufnahme in den dritten Ausbildungsabschnitt und die Zulassung zur Approbationsprüfung erfolgen soll.

Außerhalb dieser Psychotherapeutischen Fachgesellschaft, etwa in akkreditierten PSY-III-Diplom Weiterbildungseinrichtungen, absolvierte Selbsterfahrungsstunden sind in fachlich-begründeter Weise anzuerkennen, sofern diese der entsprechenden psychotherapeutischen Methode eindeutig zuordenbar sind und von der aufnehmenden Psychotherapeutischen Fachgesellschaft im Hinblick auf methodenspezifische Anschlussfähigkeit, Inhalt, Umfang, Qualität und Qualifikation der Lehrenden ausdrücklich anerkannt beziehungsweise freigegeben werden.

Voraussetzung für eine solche Anerkennung ist, dass die aufnehmende Psychotherapeutische Fachgesellschaft die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise prüft und bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in den dritten Ausbildungsabschnitt und die Zulassung zur Approbationsprüfung dadurch erfüllt werden und keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse bestehen.

5.3 Supervision

Für die methodenspezifische psychotherapeutische Supervision ist ein Mindestumfang von 100 Stunden in jener Psychotherapeutischen Fachgesellschaft zu absolvieren, in welcher später die Aufnahme in den dritten Ausbildungsabschnitt und die Zulassung zur Approbationsprüfung erfolgen soll.

Außerhalb dieser Psychotherapeutischen Fachgesellschaft, etwa in akkreditierten PSY-III-Diplom Weiterbildungseinrichtungen, absolvierte Supervisionsstunden sind in fachlich-begründeter Weise anzuerkennen, sofern diese der entsprechenden psychotherapeutischen Methode eindeutig zuordenbar sind und von der aufnehmenden Psychotherapeutischen Fachgesellschaft im Hinblick auf methodenspezifische Anschlussfähigkeit, Inhalt, Umfang, Qualität und Qualifikation der Lehrenden ausdrücklich anerkannt beziehungsweise freigegeben werden.

Aufgrund der engen Anbindung der Supervision an die praktische psychotherapeutische Tätigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Supervision in entsprechendem Umfang auch im zeitlichen Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit zu sehen ist beziehungsweise teilweise erst im Anschluss an diese absolviert werden kann.

5.4 Recht und Ethik in der Psychotherapie

20 Einheiten Recht und 20 Einheiten Ethik, sind grundsätzlich in der jeweiligen Psychotherapeutischen Fachgesellschaft im Rahmen des dritten Ausbildungsabschnittes zu absolvieren.

5.5 Psychotherapeutische Arbeit mit Patient:innen

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 PTh-AAQV 2024 sind im Rahmen der psychotherapeutischen Tätigkeit unter Lehrsupervision nach Eintragung gemäß § 17 PThG 2024 in einem Gesamtumfang von zumindest 1.000 Stunden samt begleitender Lehrsupervision im Umfang von zumindest 200 Stunden im Verhältnis 1:5, im Rahmen der Mitarbeit in psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen (einschließlich psychiatrisch-psychosomatische Einrichtungen), wobei davon zumindest 500 Stunden psychotherapeutische Krankenbehandlungen von Patientinnen bzw. Patienten mit mittel- bis schwergradigen psychischen Erkrankungen zu leisten sind.

Sofern Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzten für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen bzw. Fachärzten mit ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY I, II und III) oder Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzten für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen bzw. Fachärzten mit Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin und ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY III) psychotherapeutische Arbeit mit Patient:innen bei mindestens drei bis vier Patient:innen in ein Mindestumfang von jeweils 30 bis 40 psychotherapeutischen Behandlungseinheiten à 45 Minuten pro Patient:in nachweisen können, werden ihnen die praktischen Ausbildungsanteile anerkannt (§ 5 Abs. 6 PTh-AAQV 2024).

Von diesem Umfang kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, sofern dies unter Berücksichtigung methodenspezifischer Behandlungsrichtlinien, der Art der psychotherapeutischen Tätigkeit, der Behandlungsverläufe sowie der nachgewiesenen Kompetenzentwicklung sachlich gerechtfertigt ist.

5.6 Vorbereitung auf die Approbationsprüfung sowie schriftliche Abschlussarbeit

Für die Vorbereitung auf die Approbationsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 PTh-AAQV 2024 ein Umfang von mindestens 150 Stunden erforderlich. Diese Vorbereitung dient der Integration, Vertiefung und prüfungsbezogenen Aufbereitung der für die Approbationsprüfung erforderlichen fachlichen, methodenspezifischen, rechtlichen, ethischen, wissenschaftlichen und praktischen Kompetenzen.

Bereits vorhandene Abschlussarbeiten können als schriftliche Abschlussarbeit gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PTh-AAQV 2024 herangezogen und verwertet werden, sofern sie die Anforderungen an eine Abschlussarbeit nach dem PThG 2024, der PTh-AAQV 2024 sowie den vom Beirat festgelegten Kriterien erfüllen.